

## **Geschäftsordnung GeschäftsführerInnen der "Community TV Salzburg Gemeinnützige BetriebsgesmbH"**

gemäß Beschluss der Generalversammlung der Gesellschaft vom 14.5.2012

**1. Die Gesellschaft hat zwei einzelzeichnungsberechtigte GeschäftsführerInnen. Das Vertretungsrecht der GeschäftsführerInnen wird von den Gesellschaftern mit dem Bestellungsbeschluss geregelt.**

**Eine GeschäftsführerIn "Programmentwicklung, Programmmanagement und Programmkoordination", und eine GeschäftsführerIn für "administrative, finanzielle und organisatorische Belange". Die GeschäftsführerInnen arbeiten in ihren Bereichen selbstständig und selbstverantwortlich. Es besteht laufende Berichts- und Abstimmungspflicht zwischen den GeschäftsführerInnen.**

**2. Die GeschäftsführerInnen haben die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu führen. Sie sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, bei der Ausübung ihrer Vertretungsbefugnis und bei der Geschäftsführung alle Beschränkungen einzuhalten, die ihnen durch ihren Anstellungsvertrag, durch Gesellschafterbeschlüsse, durch die von der Generalversammlung zu beschließende und gegebenenfalls von Zeit zu Zeit zu ändernde Geschäftsordnung für die GeschäftsführerInnen, durch diesen Gesellschaftsvertrag und durch das Gesetz auferlegt sind.**

**3. Geschäftsführungshandlungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, bedürfen der vorhergehenden Zustimmung mittels Gesellschafterbeschlusses (§ 116 UGB).**

**4. Insbesondere zur Vornahme der nachstehenden Geschäftsführungsmaßnahmen haben die GeschäftsführerInnen daher vorab die Zustimmung der Gesellschafter einzuholen:**

- a. Aufnahme neuer Geschäftszweige sowie jede wesentliche Änderung der Unternehmenskonzeption, insbesondere jene, die den Status der Gemeinnützigkeit des Unternehmens gefährden könnten;
- b. die Verfügung über gewerbliche Schutzrechte und der Abschluss von Patent-, Lizenz-, Know-how- oder ähnlichen Verträgen, die über die normale Geschäftstätigkeit als nicht-kommerzielles Medienunternehmen und Rundfunkveranstalter hinaus gehen.
- c. die Erteilung und/oder der Widerruf von Prokuren und Vollmachten jeder Art an Dritte Personen;
- d. Vereinbarungen, die eine von gesetzlichen Regelungen abweichende und/oder ungewöhnliche Auflösungsbestimmungen vorsehen;
- e. die Einleitung von Aktivprozessen sowie die Einlassung in Passivprozesse
- f. der Erwerb, die Übernahme und die Veräußerung von Beteiligungen (§ 228 UGB) sowie der Erwerb, die Veräußerung und Stilllegung von Unternehmen und Betrieben, dies alles insbesondere auch im Wege von Kapitalerhöhungen;
- g. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften;
- h. die Errichtung von Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen sowie die

Veräußerung/Auflösung oder Schließung derselben;

i. Eingehung, Änderung und Auflösung von stillen Gesellschaftsverhältnissen;

**5. Die Vornahme der nachstehenden Geschäftsführungsmaßnahmen bedarf der Zustimmung beider GeschäftsführerInnen. Die GeschäftsführerInnen verpflichten sich in diesen Punkten zur umgehenden Berichtslegung gegenüber den Gesellschaftern:**

a. die Gewährung von Darlehen oder Krediten;

b. Investitionen über das kommunizierte Budget hinaus ab einer Summe von EUR 5.000,-

c. die Aufnahme von Darlehen oder Krediten und die Eingehung von Bürgschafts-, Garantie- oder Wechselverbindlichkeiten für die Gesellschaft

d. der Abschluss sowie die Beendigung von Dienst- und Anstellungsverträgen bzw. Anstellungsverhältnissen.

e. der Abschluss von Konsulenten-, Mandats-, Vertriebs- und Kooperationsverträgen.

f. der Abschluss von sonstigen Dauerschuldverhältnissen wie Miet-, Pacht-, Gesellschafts- oder sonstigen Verträgen

**6. Die GeschäftsführerInnen dürfen ohne schriftliche Zustimmung der Generalversammlung keine (selbständige oder unselbständige) Tätigkeit ausüben, die sich auf den Geschäftsbetrieb oder den Status der Gemeinnützigkeit der Gesellschaft negativ auswirken könnte.**

**7. Der Abschluss und die Änderung der Geschäftsführerverträge bedürfen der Genehmigung durch Gesellschafterbeschluss.**